

Zivilklausel der TU Darmstadt – nun auch einvernehmliche Entscheidung für ein Umsetzungsverfahren

Muss, wer „A“ sagt auch „B“ sagen? Sollen Universitäten, die sich eine sogenannte „Zivilklausel“ geben, also eine Selbstverpflichtung, auf die mögliche militärische Nutzung von Forschungsergebnissen kritisch aufmerksam zu sein, das nur als Absichtserklärung beschließen? Oder außerdem ein Umsetzungsverfahren schaffen? Keine der Hochschulen, die in den letzten Jahren für sich Zivilklauseln beschlossen haben, tat bisher diesen zweiten, schwierigen Schritt. Denn politische Grenzen sind umstritten: Was ist mit bloßer Verteidigung? Mit medizinischer Hilfe und Menschenrettung, auch im Krieg? Und auch praktisch ist die Abgrenzung schwer. Nicht wenige zivile Forschungen können indirekt oder auf unerwarteten Wegen militärisch bedeutsam werden. Garantiert *gänzlich* friedlich ist wohl kaum etwas. Dennoch hat der Senat der TU Darmstadt am 5. November 2014 ein Umsetzungsverfahren für die Zivilklausel der TU [siehe Kasten] beschlossen.

Schon 2012 fiel die Entscheidung für die Zivilklausel der TU Darmstadt – öffentlich viel beachtet – einmütig. Der Beschluss des Umsetzungsverfahrens spiegelt 2014 erneut einen gelungenen Konsens: Die Entscheidung des Senats fiel einstimmig aus.

Wie kann das sein und was wurde beschlossen? Zum zweiten Punkt zuerst. Die Zivilklausel der TU Darmstadt ist auf Abwägung angelegt. Sie ist gestuft formuliert. Bewusst fordert sie die Betrachtung einerseits von generellen „Zielen“ (kriegerisch oder friedlich?), andererseits von konkreten „Zwecken“ (militärisch oder zivil?). „Ziele“ sind eine Sache grundlegender Absichten, „Zwecke“ sind konkrete Verwendungsweisen, sie bilden sich im Forschungsergebnis (z.B. einer technischen Lösung) womöglich auch handfest ab. Darüber hinaus kommen auch Möglichkeiten der Verwendung in den Blick (militärisch oder zivil?). Die abgestufte Form sorgt dafür, dass man durchprüfen kann: (1) Wie sehen in meinem Forschungsszenario die übergeordneten „Ziele“ aus? (2) Welchen „Zwecken“ dient das Ergebnis meiner Forschungen bzw. auf welche Zwecke hin lege ich es aus? (3) Welche Verwendungen sind – naheliegend oder weniger naheliegend – möglich?

Die etwas komplizierte Struktur der Zivilklausel trägt der Tatsache Rechnung dass es um Schwarz/Weiß-Denken zumeist nicht geht. Auf Anhieb klare Fälle eines „Nein“ (etwa: kriegerische Ziele) dürften bei Forschungsvorhaben selten sein. Wahrscheinlicher ist, dass Forschungen in einem militärischen Umfeld angesiedelt sind. Gemäß der Darmstädter Zivilklausel wäre dann sowohl zu fragen, ob kriegerische oder friedliche Ziele verfolgt werden als auch, wie die konkreten Zwecke der Forschungen aussehen (wird im militärischen Bereich womöglich eine zivile Aufgabe unterstützt?). Daneben können sogenannte *Dual Use*-Fälle auftreten: Ziele sind zwar friedlich und Zwecke zivil – aber eine militärische Verwendung ist möglich. Wie nahe sie liegt, bedarf kritischer Betrachtung.

Das beschlossene Umsetzungsverfahren passt sich mit wenig Zusatzbürokratie in den Vorlauf für Drittmittelforschung ein. [siehe Flussdiagramm] Mittels eines Informationspaketes und einer Checkliste zum ‚Selbsttest‘ können Forscher/innen sich ein Bild davon machen, ob ihre Forschung aus der Sicht der Zivilklausel problematisch ist. Falls nein, legt man die Checkliste selbst ab. Hat man Zweifel oder will man einen Grenzfall abklären, besteht die Möglichkeit, die Ethikkommission der TU Darmstadt um ein Votum zu bitten. Die Checkliste verwandelt sich dann in einen Erläuterungsbogen: Will der oder die Forscher/in ihr Vorhaben durchführen, erläutert er oder sie in einer begründenden Passage, warum die geplanten Forschungen aus der eigenen Sicht – im konkreten Fall – verantwortbar sind. Das Checklisten-Blatt mit dieser Begründung wird dann den Antrags- bzw. Vertragsunterlagen auf den Verwaltungsweg mitgegeben – ggf. mit dem zusätzlich eingeholten Votum der Ethikkommission.

Sind es Forschungsdezernat und Kanzler, die einen Zivilklausel-Grenzfall vermuten, sieht das Verfahren ähnlich aus: Erfragt wird ein Votum der Ethikkommission sowie eine Einschätzung (mittels Checkliste) durch den oder die Forscher/in selbst. Schlussendlich liegt in beidem Fällen (Forscher zweifelt, Verwaltung zweifelt) die Verantwortung für die letzte Entscheidung beim Kanzler.

Damit zum ersten Punkt: Wie gelang es, sich so einig zu sein? Schlüsselworte sind: Breite Beteiligung (Studierende, wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen, Profs), dazu: Gründlichkeit, Respekt, Geduld. Die Beteiligten haben sich Zeit genommen und einander zugehört. Sehr früh bestand über eines Einvernehmen: Das Problem ist vielschichtig, es lässt sich nicht einfach ‚wegverbieten‘. Gesucht werden muss vielmehr eine offene Kultur des möglichst guten Umgangs mit Grenzfragen. Der Sinn einer Zivilklausel soll es sein, Nachdenken – und freiwillige Auseinandersetzung – anzuregen. Wechselseitige Vorwürfe („Kriegstreiberei“ vs. „absolute Freiheit der Forschung“) helfen da gar nicht. „Verantwortungskultur“ hieß somit das große Ziel, unter dem die Diskussion um das Umsetzungsverfahren stand. Der Gedanke einer Selbstverantwortung aller war der Grundbaustein der konstruktiven Lösung.

Beschlossen ist nun eine Erprobungsphase. In zwei Jahren diskutiert der Senat erneut, wie sich das neue Zivilklausel-Umsetzungsverfahren an unserer Universität bewährt.